



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 27/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 27.09.2024

B e k a n n t m a c h u n g

der Veröffentlichung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Bösel - 4. Stufe

Gemäß § 47d Abs. 1 Nr. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden, durch deren Gebiet Hauptverkehrsstraßen laufen, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Infolge einer Aufforderung der EU-Kommission ist jede lärmkartierte Gemeinde dazu verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, wobei die Anzahl der betroffenen Einwohner irrelevant ist. Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat ermittelt, dass mindestens eine kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße durch die Gemeinde Bösel verläuft.

Unter 8.219 Fahrzeugbewegungen pro Tag muss kein Lärmschutzgutachten aufgestellt werden. Aufgrund der Betroffenheit der Gemeinde Bösel im nördlichen Bereich der Bundesstraße 401 sowie der damit einhergehenden Verkehrszunahme von mittlerweile 8.509 Fahrzeugbewegungen pro Tag ist die Gemeinde nunmehr verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat folglich in seiner Sitzung am 14.08.2024 die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes beschlossen.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes - 4. Stufe in der Zeit vom

04.10. bis zum, 04.11.2024
- beide Tage einschließlich -

im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 - Bauen, Planen, Ordnung - Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags - freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenfalls besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die ausgelegten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://www.boesel.de/gewerbe-bau-klimaschutz>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig innerhalb des vorgenannten Auslegungszeitraums abgegeben werden, bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes unberücksichtigt bleiben.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 27/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 27.09.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift und E-Mail Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

In Vertretung

Rainer Hollje